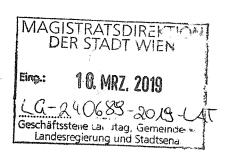
DER PRÄSIDENT DES WIENER LANDTAGES SEKRETARIAT

1 8. MRZ. 2019

EINGELANGT

INITIATIVANTRAG



gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Nicole Berger-Krotsch, Peter Florianschütz, Marina Hanke, BA, Mag. Josef Taucher, und GenossInnen, sowie David Ellensohn, Birgit Hebein, Mag.^a Faika El-Nagashi und FreundInnen

betreffend Erlass eines Gesetzes über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG)

Begründung

Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich am 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten. Das Austrittsabkommen wurde vom britischen Parlament abgelehnt¹, wodurch die Wahrscheinlichkeit für einen No-Deal-Brexit erheblich gestiegen ist. In Anbetracht dieser Unsicherheit haben die Europäische Kommission, die österreichische Bundesregierung sowie die britische Regierung zur Vorbereitung eines No-Deal-Szenarios Maßnahmen angekündigt, um die bestehenden Rechte von EU-Bürgerinnen und –Bürgern, die im Vereinigten Königreich ansässig sind bzw. von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die in Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten ansässig sind, zu gewährleisten.

Im Sinne des völkerrechtlichen Grundsatzes der Reziprozität ist auch im Wiener Landes- und Gemeinderecht eine entsprechende Sicherstellung der Rechte der britischen Staatsangehörigen vorzusehen. Mangels einer solchen Sicherstellung wären die Betroffenen plötzlich Drittstaatsangehörige, was zu rechtlicher Unsicherheit und Härtefällen führen könnte.

Zusätzlich müssen britische Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Binnenmarkt haben, im Einklang mit der angedachten bundesrechtlichen Regelung (siehe Entwurf eines Bundesgesetzes zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich) abgesichert werden, um zu vermeiden, dass solche Gesellschaften im Bundesrecht, nicht jedoch im Wiener Landes- und Gemeinderecht anerkannt werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit, Rechtssicherheit und legistischen Einfachheit wird als Übergangsregelung eine befristete Gleichstellung gewählt. Eine spätere Nachfolgevereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich macht es

¹ Vgl. Pressemitteilung vom 16. Jänner 2019 abrufbar unter: https://www.parliament.uk/business/news/2019/parliamentary-news-2019/meaningful-vote-on-brexit-resumes-in-the-commons/ (Stand: 28. Februar 2019).

möglicherweise erforderlich dieses Gesetz rasch aufzuheben, was bei Änderungen an einer Vielzahl von Materiengesetzen einen hohen Aufwand verursacht.

Dies ist gerechtfertigt, weil nur Personen erfasst werden, die aufgrund ihrer unionsrechtlich gewährleisteten Grundfreiheiten und im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Rechtslage ihren Lebensmittelpunkt bereits bisher in Österreich und Wien hatten. Diese Personengruppe ist in einer im Vergleich zu anderen Fremden fundamental unterschiedlichen Situation, da sie österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern gleichgestellt waren und bei einem No-Deal-Brexit ohne Übergangszeit um ihre rechtliche Absicherung gebracht würden.

Das Gesetz sieht für natürliche Personen eine auf maximal fünf Jahre befristete Gleichstellung sowie für britische Gesellschaften eine Gleichstellung bis zum 31. Dezember 2020 im Einklang mit der genannten Bundesregelung vor.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wird zum Beschluss erhoben."

Wien, am

Beilagen:

Gesetzesentwurf

Erläuternde Bemerkungen

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxx 2019

xx. Gesetz:

Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG

Gesetz über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich

- § 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:
- 1. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie deren drittstaatsangehörige Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthalt und Wohnsitz haben sowie
- 2. juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden und die im Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz haben.

Gleichstellung

- § 2. (1) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne von § 1 Z 1 bleiben im Wiener Landes- und Gemeinderecht Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern gleichgestellt.
- (2) Drittstaatsangehörige Familienangehörige im Sinne von § 1 Z 1 bleiben im Wiener Landes- und Gemeinderecht Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern gleichgestellt.
- (3) Abs. 1 gilt sinngemäß für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften gemäß § 1 Z 2.
- (4) Die Gleichstellung gemäß Abs. 1 bis 3 findet keine Anwendung auf folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1. Wiener Gemeindewahlordnung 1996 GWO 1996, LGBl. Nr. 16/1996;
 - 2. Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, LGBl. Nr. 11/1998.

§ 3

Schlussbestimmungen

- § 3. (1) Dieses Gesetz tritt am 30. März 2019 in Kraft.
- (2) Die Gleichstellung gemäß § 2 ist mit Ablauf jenes Tages anzuwenden, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV in Kraft getreten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt findet die Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 keine weitere Anwendung. Die Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 findet mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 keine weitere Anwendung.
 - (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (kurz: das Vereinigte Königreich) ein Referendum über den Austritt aus der Europäischen Union gemäß Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) statt, dessen Ergebnis eine Mehrheit für einen Austritt des Vereinigten Königreichs ("Brexit") ergab. Das Vereinigte Königreich teilte der Europäischen Union am 29. März 2017 seine Absicht mit, gemäß Art. 50 EUV die Europäische Union nach Ablauf der zweijährigen Verhandlungsfrist zur Regelung der Austrittsmodalitäten zu verlassen.

Mitte November 2018 einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Europäische Union und des Vereinigten Königreichs auf den Entwurf eins Austrittsabkommens, welcher am 25. November 2018 vom Europäischen Rat gebilligt wurde¹. Bei der Abstimmung im britischen Parlament am 15. Jänner 2019 wurde der Entwurf des Austrittsabkommens jedoch abgelehnt², wodurch die Wahrscheinlichkeit für einen ungeregelten Austritt ("No-Deal-Brexit") erheblich gestiegen ist. Aktuell ist nicht absehbar, ob der Entwurf des Austrittsabkommens vor Ablauf des 29. März 2019 durch das britische Parlament in einer neuerlichen Abstimmung noch gebilligt wird, es zu einer Verschiebung des Austrittsdatums kommt oder ein No-Deal-Brexit am 29. März 2019 stattfinden wird.

In Anbetracht dieser Unsicherheit hat die Europäische Kommission zur Vorbereitung eines No-Deal-Szenarios eine Mitteilung über die Umsetzung des Aktionsplans für den Notfall³ veröffentlicht, in dem sie bezüglich der Rechte der Bürgerinnen und Bürger Folgendes ausführte:

"Die Kommission hat stets deutlich gemacht, dass der Schutz der EU-Bürgerinnen und —Bürger im Vereinigten Königreich sowie der Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union eine Priorität darstellt. Sie appelliert an die Mitgliedstaaten, gegenüber den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, einen großzügigen Ansatz zu verfolgen."

¹ Vgl. Pressemitteilung vom 5. Dezember 2018 abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20181205-brexit-austrittsabkommen_de (Stand: 28. Februar 2019).

Vgl. Pressemitteilung vom 16. Jänner 2019 abrufbar unter: https://www.parliament.uk/business/news/2019/parliamentary-news-2019/meaningful-vote-on-brexit-resumes-in-the-commons/ (Stand: 28. Februar 2019).

³ Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2018, Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für den Notfall, COM(2018) 890 final.

Seitens der britischen Regierung erfolgte eine Zusicherung, dass die Rechte von EU-Bürgerinnen und – Bürgern die im Vereinigten Königreich ansässig sind, im Fall eines No-Deal-Brexit gewahrt bleiben⁴.

Die österreichische Bundesregierung nahm am 16. Jänner 2019 einen Vortrag an den Ministerrat⁵ zur Kenntnis in dem für den Fall eines No-Deal-Brexit unter anderem folgendes Vorgehen in Aussicht gestellt wird:

"Das Vereinigte Königreich hat zugesagt, dass Österreicher und Österreicherinnen, die bereits zum Zeitpunkt des Austritts im Vereinigten Königreich waren, auch weiterhin dort leben und arbeiten können. Die Bundesregierung wird im Sinne der Reziprozität für die in Österreich lebenden britischen Staatsangehörigen eine dementsprechende Lösung vorschlagen."

Für den Bereich der Bundesgesetzgebung befinden sich aktuell eine Reihe von Gesetzesänderungen in Vorbereitung, die die geforderte gegenseitige Gewährleistung für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in Österreich umsetzen soll⁶.

Um im Fall eines No-Deal-Brexit die Rechte der im Vereinigten Königreich ansässigen Österreicherinnen und Österreicher zu wahren ist auch im Wiener Landes- und Gemeinderecht eine entsprechende Sicherstellung der Rechte der britischen Staatsangehörigen, die bereits zum Austrittszeitpunkt in Österreich Familienangehörigen ansässia sind sowie derer vorzusehen. völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität zu entsprechen und den gemeinsamen Konsens aller beteiligten Akteure zu wahren, den Austritt nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen zu lassen. Mangels einer solchen Sicherstellung wären die betroffenen britischen Staatsangehörigen, die bereits bisher in Wien gelebt und gearbeitet haben, plötzlich Drittstaatsangehörige, was zu rechtlicher Unsicherheit und Verwerfungen führen könnte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft Regelungen ausschließlich für den Fall eines No-Deal-Brexit, nicht jedoch für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, weil die Rechtsstellung der britischen Staatsangehörigen dann durch das Austrittsabkommen bereits geregelt sein wird. Weiters stellt dieser Gesetzesentwurf eine befristete Übergangsregelung dar.

⁴ Stellungnahme von Premierministerin Theresa May vom 21. September 2018 abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/pm-brexit-negotiations-statement-21-september-2018 (Stand: 28. Februar 2019).

⁵ Vortrag an den Ministerrat 42/18 vom 16. Jänner 2019 abrufbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/1161879/42_18_mrv.pdf/273f5efc-b675-4c83-959c-fb7d858da9ef (Stand: 28. Februar 2019).

⁶ Siehe beispielsweise Brexit-Begleitgesetz 2019 für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – BreBeG 2019-Justiz abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00113/index.shtml (Stand: 28. Februar 2019) sowie Brexit-Begleitgesetz 2019 – BMNT abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00115/index.shtml (Stand: 28. Februar 2019).

Neben der Rechtsstellung der britischen Staatsangehörigen besteht im Falle eines No-Deal-Brexit zusätzlich der Bedarf, juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet wurden ("britische Gesellschaften"), die im Zeitpunkt des Austritts ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz haben, befristet abzusichern.

Der Ansatz einer allgemeinen Gleichstellungsanordnung wurde aus Gründen der Vollständigkeit, Sicherheit und gesetzgeberischen Einfachheit gewählt, um einen legistischen Aufwand durch Anpassungen allen großen in betroffenen Materiengesetzen und das Risiko unvorhergesehener Rechtsfolgen zu vermeiden. Dieser Ansatz trägt der Zielsetzung, britische Staatsangehörigen, die in Wien leben und arbeiten vor unvorhergesehenen Rechtsfolgen und Härten im Falle eines No-Deal-Brexit zu schützen, am besten Rechnung. Weiters ist davon auszugehen, dass Europäische Union und das Vereinigte Königreich zügig an einer Nachfolgevereinbarung für die gemeinsamen Beziehungen nach dem Austritt arbeiten werden. Als Folge einer solchen Nachfolgevereinbarung ist nicht auszuschließen, dass die gewährte Gleichstellung der vom Anwendungsbereich erfassten Personen wieder rasch und einfach aus der Rechtsordnung entfernt werden muss, was im Fall einer Vielzahl von Anpassungen in den einzelnen Materiengesetzen neuerlich zu einem erheblichen legistischen Aufwand führen würde.

Dieses Vorgehen ist auch sachlich gerechtfertigt, weil vom Anwendungsbereich des Gesetzes nur Personen erfasst werden, die unter Inanspruchnahme ihrer unionsrechtlich gewährleisteten Grundfreiheiten und im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Rechtslage ihren Lebensmittelpunkt bereits bisher in Österreich Wien hatten sowie deren ebenfalls vom Unionsrecht begünstigten Familienangehörigen. Diese Personengruppe ist somit in einer im Vergleich zu anderen Fremden fundamental unterschiedlichen Situation, da sie bisher aufgrund Unionsrechts österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt waren und bei einem No-Deal-Brexit um ihre rechtliche Absicherung gebracht würden. Die Rechtsfolgen einer solchen Situation wären zum Teil unvorhersehbar, weshalb der Gesetzgeber aufgerufen ist, für einen geordneten Übergang zur neuen Rechtslage durch eine entsprechende Übergangszeit vorzusorgen, Härtefällen vorzubeugen und wohlerworbene Rechte zu wahren. Deshalb sieht das gegenständliche Gesetz zum einen eine auf maximal fünf Jahre befristete Gleichstellung von natürlichen Personen sowie eine Gleichstellung von juristischen Personen des britischen Rechts bis zum 31. Dezember 2020 im Einklang mit der avisierten bundesrechtlichen Übergangsregelung vor (siehe Entwurf eines Bundesgesetzes zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich, abrufbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00491/index.shtml).

Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Landesgesetzgebung ergibt sich aus den jeweiligen Materienkompetenzen, in denen die Gleichstellung bewirkt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen durch die getroffene Regelung kommt, weil die bestehende Rechtsposition der betroffenen britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen unverändert fortbestehen wird und es somit zu keiner inhaltlichen Änderung der Rechtslage kommt.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die Vollziehung des Gesetzes keine Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Regelungsinhalt dieses Landesgesetzes entspricht der Empfehlung der Europäischen Union im Umgang mit in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörige für den Fall eines No-Deal-Brexit.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich): § 1 regelt, welcher Personenkreis (natürliche und juristische Personen) von diesem Gesetz erfasst wird.

Z 1 legt fest, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie deren drittstaatsangehörigen Familienangehörige erfasst werden, sofern diese zum Austrittszeitpunkt in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthalt und Wohnsitz haben. Der Austrittszeitpunkt ist grundsätzlich mit Ablauf des 29. März 2019 anzunehmen, sofern die Europäische Union und das Vereinigte Königreich keine Verlängerung der Austrittsfrist nach Art. 50 EUV beschließen. Der Begriff des "rechtmäßigen Aufenthalts" ist weit zu verstehen und kann sich insbesondere aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit ergeben. Es kommt jedoch jede andere Rechtsgrundlage, die einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet, in Betracht. Personen, die nicht rechtmäßig in Österreich aufhältig sind, werden von diesem Gesetz nicht erfasst und können somit von der Gleichstellung nach § 2 nicht erfasst werden. Zusätzlich ist es erforderlich, dass ein Wohnsitz in Österreich vorhanden ist, weil nicht jede bzw. jeder britische Staatsangehörige, die bzw. der sich zufällig am Austrittszeitpunkt in Österreich aufhält (z.B. für eine Urlaubsreise) gleichgestellt werden soll. Nicht erfasst werden britische Staatsangehörige, die im

Austrittszeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Deutschland, Ungarn, etc.) ansässig sind.

Familienangehörige sind Personen im Sinne von Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG. 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG. 90/365/EWG und 93/96/EWG, Abl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77. Die Familienangehörigen müssen wie die britischen Staatsangehörigen auch zum Austrittszeitpunkt in Österreich rechtmäßig aufhältig sein und über einen Wohnsitz verfügen. Dies entspricht der empfohlenen Vorgehensweise der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 19.12.2018 zur Umsetzung des Aktionsplans der Kommission den Notfall, COM(2018) 890 für final (vgl. Fußnote Familienangehörige, die selber über die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Unionsbürgerschaft verfügen, werden nicht erfasst, da diese angesichts ihrer eigenen Rechtsstellung keiner Gleichstellung bedürfen.

Ζ 2 leat dass iuristische fest, Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden von diesem Gesetz erfasst sind, sofern sie ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung zum Austrittszeitpunkt in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz haben. Unter einem Mitgliedstaat der EU ist auch Österreich zu verstehen, nicht jedoch das Vereinigte Königreich. Somit sind solche Personen mit satzungsmäßigem iuristischen Sitz. Hauptverwaltung Hauptniederlassung in Österreich vom Anwendungsbereich erfasst, nicht jedoch solche mit Sitz im Vereinigten Königreich. Im Gegensatz zu natürlichen Personen, bei juristischen Personen auch solche mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in den übrigen 26 Mitgliedstaaten, dem EWR und der Schweiz vom Anwendungsbereich erfasst. Der Grund für diese weitergehende Fassung des betroffenen Personenkreises liegt in der Absicht auch im Fall eines No-Deal-Brexit für die Übergangszeit innerhalb des Binnenmarkts mögliche rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten für den Wiener Landes- und Gemeindebereich vorsorglich auszuschließen. Im Gegenzug ist die Übergangszeit für juristische Personen im Einklang mit der angedachten bundesrechtlichen Übergangsregelung wesentlich kürzer und endet bereits mit 31. Dezember 2020.

Zu § 2 (Gleichstellung): Der Ansatz einer allgemeinen Gleichstellungsanordnung wurde aus Gründen der Vollständigkeit, Sicherheit und gesetzgeberischen Einfachheit gewählt, um einen großen legistischen Aufwand durch Anpassungen in allen betroffenen Materiengesetzen und das Risiko unvorhergesehener Rechtsfolgen zu vermeiden. Dieser Ansatz trägt der Zielsetzung am besten Rechnung, unvorhergesehene Rechtsfolgen und Härten im Falle eines No-Deal-Brexit zu vermeiden. Darüber hinaus ist durch diesen Ansatz gewährleistet, dass diese

Regelung einfach und ohne großen gesetzgeberischen Aufwand wieder aus der Rechtsordnung entfernt werden kann, sollte es zu einem Nachfolgeabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich kommen.

Zu Abs. 1:

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, werden im Wiener Landes- und Gemeindereicht zeitlich befristet weiter wie Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürger behandelt. Die Befristung dieser Gleichstellung ergibt sich in Zusammenhang mit § 3.

Es werden nur jene Personen erfasst, die im Zeitpunkt des Austritts in Österreich ansässig sind, jedoch werden durch diese Anordnung auch über den Austrittszeitpunkt hinaus geänderte Umstände mitberücksichtigt, sodass es während der Übergangszeit zu keiner Einschränkung in der bestehenden Rechtsposition kommt (z.B. wenn ein Antrag nach dem Austrittszeitpunkt gestellt wird). Hierdurch sollen Härtefälle vermieden werden und den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen und einen Aufenthaltstitel zu erlangen, der die Rechtsposition der betroffenen Personen wahrt.

Zu Abs. 2:

Korrespondierend zur Anordnung der Gleichstellung in Abs. 1 sollen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ebenfalls eine rechtliche Absicherung für den Übergangszeitraum erhalten. Diese werden somit befristet weiterhin wie Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, Abl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, behandelt. Die Ausführungen zu Abs. 1 sind sinngemäß heranzuziehen.

Zu Abs. 3:

Die Gleichstellung erstreckt sich sinngemäß auf juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet wurden und zum Austrittszeitpunkt ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz haben.

Die Aufnahme der britischen Gesellschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der avisierten bundesrechtlichen Übergangslösung im Entwurf eines Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz Österreich (abrufbar in unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I 00491/index.shtml). Nach dem Austrittszeitpunkt ist die Niederlassungsfreiheit für diese Gesellschaften nicht mehr anwendbar, weshalb es zu einem Ende der Anerkennung als ausländische Gesellschaften kommt. Es ist deshalb erforderlich, dass die betroffenen britischen Gesellschaften Maßnahmen ergreifen um ihre Rechtskontinuität zu sichern. In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich wird zu § 1 beispielhaft die Einbringung des Betriebs in eine österreichische GmbH oder AG genannt. Um ausreichend Zeit für diese Maßnahmen zu schaffen, wird den britischen Gesellschaften durch das genannte Bundesgesetz eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 eingeräumt, in der fingiert wird, dass das Vereinigte Königreich weiterhin ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Somit sind diese Gesellschaften bis Ende 2020 bundesrechtlich weiterhin zulässig und erscheint es deshalb erforderlich eine entsprechende Absicherung im Wiener Landes- und Gemeinderecht vorzusehen. Es sollen vorsorglich Konstellationen vermieden werden, in denen solche Gesellschaften bundesrechtlich weiterhin bestehen, jedoch im Wiener Landes- und Gemeinderecht nicht anerkannt werden.

Im Gegensatz zu natürlichen Personen werden nicht nur britische Gesellschaften mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Österreich erfasst, sondern auch solche, die diese Voraussetzung in den Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR oder der Schweiz aufweisen. Nicht erfasst sind britische Gesellschaften mit Sitz. Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich; diese sind nach dem Austritt wie Gesellschaften aus Drittstaaten zu behandeln. Als Begründung für diesen weiteren persönlichen Anwendungsbereich im Vergleich zu natürlichen Personen ist anzuführen, dass eine ungewollte Beschränkung des Binnenmarkts vermieden werden soll, weil britische Gesellschaften auch in anderen Ländern des Binnenmarkts Maßnahmen wie beispielsweise eine Umgründung vornehmen müssen. Beispielhaft soll auf den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des deutschen der Umwandlungsgesetzes Bundesregierung (abrufbar https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umwandlungsgesetz viertes.html) hingewiesen werden, das den betroffenen britischen Gesellschaften weitere Möglichkeiten zur Umwandlung in eine deutsche Gesellschaftsform eröffnen soll. Um für den Übergangszeitraum ungewollte Beschränkungen des Binnenmarkts zu vermeiden, ist es deshalb erforderlich den persönlichen Anwendungsbereich weiter zu fassen. Im Gegenzug ist die zeitliche Befristung der Übergangsregelung für juristische Personen nach Abs. 3 wesentlich kürzer gehalten und lehnt sich an den Zeitrahmen der angestrebten bundesgesetzlichen Regelung bis Ende 2020 an.

Zu Abs. 4:

Die allgemeine Gleichstellungsanordnung wird durch Ausnahmen für bestimmte Gesetze in Abs. 4 eingeschränkt. Im Anwendungsbereich der angeführten Wiener Landesgesetze sind die betroffenen Personen mit dem Austrittszeitpunkt wie andere Drittstaatsangehörige zu behandeln.

Die Ausnahme der Wiener Gemeindewahlordnung von der Gleichstellung ist verfassungsrechtlich erforderlich und entspricht der Rsp des VfGH (vgl. VfGH 30.06.2014. 218/03, VfSlg. 17.264). Eine Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen in der Wiener Gemeindewahlordnung ist bundesverfassungsrechtlich nicht zulässig und für die Wahrung der Rechtsstellung der betroffenen Personen nicht erforderlich und wäre sachlich nicht zu rechtfertigen.

Das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz ist ausgenommen, da nach dem Austrittszeitpunkt Erwerbsvorgänge durch den betroffenen Personenkreis wie solche durch Drittstaatsangehörige behandelt werden sollen. Hierdurch sind keine Härtefälle zu befürchten, da Erwerbsvorgänge nach den Regeln für Drittstaatsangehörige weiterhin zulässig sind. Eine Gleichstellung im Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz ist deshalb zur Vermeidung von Härtefällen nicht erforderlich.

Zu § 3 (Schlussbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Das Gesetz tritt am 30. März 2019, gegebenenfalls auch rückwirkend, in Kraft. Dies ist der Tag, an dem der Brexit gemäß Art. 50 EUV nach derzeitigem Kenntnisstand wirksam wird. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird von einer allfälligen Verschiebung des Austrittszeitpunkts jedenfalls nicht berührt, da für diesen Fall Abs. 2 Vorsorge trifft. Eine mögliche Rückwirkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da dem betroffenen Personenkreis keine Belastungen auferlegt werden, die geeignet wären, sie ihn ihren Rechten zu beeinträchtigen.

Zu Abs. 2:

Die Gleichstellung nach § 2 ist bedingt aufgeschoben ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs anwendbar, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV in Kraft tritt. Sollte ein Austrittsabkommen zustande kommen, ist die Gleichstellung gemäß § 2 nicht anzuwenden und entfaltet keine Rechtwirkungen.

Ein mögliches Nachfolgeabkommen, das nach einem ungeregelten Austritt zu einem späteren Zeitpunkt die zukünftige Rechtsbeziehung des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union beeinträchtigt das Fortwirken der regelt. anwendbar Gleichstellung gewordenen grundsätzlich nicht. lndiesem Fall gegenständliche Gesetz durch den Landesgesetzgeber an die geänderte Rechtslage anzupassen oder – gegebenenfalls unter Regelung von Übergangsbestimmungen – aus dem Wiener Rechtsbestand vorzeitig auszuscheiden. Mangels Gewissheit darüber, ob ein solches Nachfolgeabkommen zustande kommt und welchen Inhalt es aufweisen wird, ist eine weitergehende Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ab dem Tag, mit dem die Gleichstellung nach § 2 für natürliche Personen (d.h. britische Staatsangehörige und deren drittstaatsangehörigen Familienangehörige iSv § 1 Z 1) anwendbar wird, gilt diese für fünf Jahre, aufgrund der Außerkrafttretensregelung in Abs. 3 jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2025.

Die grundsätzliche Anwendungsdauer von fünf Jahren stellt sicher, dass die Übergangsregelung allen betroffenen Personen ausreichend Zeit einräumt, um die Voraussetzungen für die Erlangung eines ihre bestehenden Rechte wahrenden Aufenthaltstitels sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gemäß der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Abl. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44, der einen fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt und eine der Unionsbürgerschaft angenäherte Rechtsstellung gewährt. Nach diesem Zeitraum sind Härtefälle somit weitestgehend auszuschließen.

Für juristische Personen endet die Anwendbarkeit der Gleichstellung mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Diese kürzere Übergangregelung steht im Einklang mit der avisierten bundesrechtlichen Übergangslösung im Entwurf eines Bundesgesetzes zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich. Eine zeitlich darüberhinausgehende Gleichstellung erscheint nach diesem Zeitpunkt nicht angebracht, da sie im Widerspruch zur bundesrechtlichen Übergangsregelung stünde. Die getroffene Regelung räumt den betroffenen juristischen Personen ausreichend Zeit ein, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen, weshalb nach Ablauf dieser Übergangszeit mit keinen ungebührlichen Härten für die betroffenen Gesellschaften zu rechnen ist.

Zu Abs. 3:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt das gesamte Gesetz außer Kraft und scheidet aus dem Wiener Rechtsbestand aus. Dies ist geboten, weil der vorliegende Gesetzesentwurf eine Übergangsregelung schaffen soll und keine dauerhafte Rechtslage gestaltet. Durch den festgelegten Zeitpunkt des Außerkrafttretens bleibt darüber hinaus ein ausreichend langer Spielraum für den Fall, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird und damit die fünfjährige Übergangsfrist für natürliche Personen nach Abs. 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen beginnt.